



SV-SATZUNG

Satzung der Schülervertretung der Integrierten Gesamtschule Deidesheim/ Wachenheim

Deidesheim, im November 2015

Aktualisiert im Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

>	Präambel.....	4
>	Teil A <u>Allgemeine Grundlagen der SV</u>	
	§1 Satzungsrecht.....	5
	§2 Freistellung der SchülervertreterInnen.....	5
	§3 Benachteiligungsverbot.....	5
	§4 Pflichten und Rechte.....	5
	§5 Auskunftsverweigerungsrecht.....	6
	§6 Oberstufe.....	6
	§7 Brief- und Postgeheimnis.....	6
	§8 Ausstattung der SV.....	7
	§9 Mitteilungen der SV.....	7
	§10 Kassenführung.....	7
	§11 Finanzierung.....	8
>	Teil A <u>Aufbau und Struktur</u>	
	Teil B1 <u>Ämter und Aufgaben</u>	
	§12 [SSpr] Schülersprecher-Team.....	9
	§13 [KEF] KoordinatorIn für Events und Finanzen...	9
	§14 [KÖD] KoordinatorIn für Öffentlichkeitsarbeit und Digitales.....	9
	§15 [KKR] KoordinatorIn für Kommunikation und Repräsentation.....	10
	§16 [KSpr] Klassen-/ KurssprecherInnen.....	10
	§17 [StSp] StufensprecherInnen.....	10
	§18 [AuSp] AusschusssprecherInnen.....	11
	§19 [SVL] SV-LehrerInnen.....	11
	Teil B2 <u>Organe und Funktionen</u>	
	§20 [SPar] Schülerparlament & [SR] Stufenräte....	11
	§21 [JPar] Juniorparlament.....	12
	§22 [Auss] SV-Ausschüsse.....	12
	§23 [SVV/ STV] Schülerinnenversammlung.....	13
	§24 [SVVo] SV-Vorstand.....	13
>	Teil C <u>Wahlen und Abstimmungen</u>	
	Teil C1 <u>Wahlen</u>	
	§25 [SSpr] Schülersprecher-Team.....	14
	§26 [KEF/ KÖD/ KKR] Koordinatoren.....	14

§27	[KSpr] Klassen-/ Kurssprecher.....	15
§28	[StSp] Stufensprecher.....	15
§29	[AuSp] Ausschusssprecher.....	15
§30	[SVL] SV-Lehrer.....	16

Teil C2 Abstimmungen

§31	[SPar] Schülerparlament.....	16
§32	[JPar] Juniorparlament.....	16
§33	[SR] Schülerrat.....	16
§34	[SVVo] SV-Vorstand.....	17

> Teil D Satzungsänderungen

§35	Satzungsänderung.....	17
------------	-----------------------	----

> Teil E Inkrafttreten

§36	Inkrafttreten.....	17
------------	--------------------	----

Präambel

Die SchülerInnen sind das höchste Gut unserer Schule.
Deshalb haben alle SchülerInnen das Recht, die eigene Meinung frei zu äußern.

Die Schülervertretung der IGS Deidesheim/ Wachenheim steht für dieses Recht.

Dies beinhaltet, dass die Schülervertretung und ihre Gremien an der IGS Deidesheim/ Wachenheim die Interessenvertretung der Schülerschaft gegenüber Schulleitung, Lehrerschaft, Elternschaft und Öffentlichkeit sind.

Sie ist unabhängig und darf nur zum Wohle der Schüler der IGS Deidesheim/ Wachenheim handeln.

Die besondere Situation der altersübergreifenden Zusammenkunft in der Schülervertretung verlangt hierbei, dass alle in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit ungeachtet des Alters, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauung des anderen, demokratisch zusammenwirken.

Die SV der IGS Deidesheim/ Wachenheim soll das Miteinander in der Schule im Interesse der Schülerschaft verbessern.

Die Schülervertretung agiert im Sinne des Schulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

Aus den oben genannten Gründen hat sich die Schülervertretung konstituiert und gibt sich diese Satzung.

Teil A - Grundsätze für die Arbeit der SV

(vgl. VV des MBWWK „Aufgaben und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler“ vom 17. Okt. 2015)

§1 Satzungsrecht

- 1.1 Jede Vertretung für Schülerinnen und Schüler kann sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Satzung als Geschäftsordnung geben, in der Einzelheiten über die Aufgaben, die Arbeit und die Wahl der Vertretung für Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule geregelt werden.
- 1.2 Die Satzung der Vertretung für Schülerinnen und Schüler einer Schule wird im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter erlassen.

§2 Freistellung der SchülervertreterInnen

- 2.1 Mitglieder der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler sollen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für ihre Tätigkeit und für ihre Fortbildung für diese Aufgabe freigestellt werden.
- 2.2 Ihre Freistellung von betrieblicher Tätigkeit zur Teilnahme an Schulveranstaltungen der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler erfolgt nach den mit den zuständigen Stellen getroffenen Vereinbarungen und beträgt je Schuljahr bis zu fünf Arbeitstage. Anderslautende Absprachen zwischen Betrieb und Auszubildenden bleiben unberührt.

§3 Benachteiligungsverbot

- 3.1 Wegen der Tätigkeit als Vertretung für Schülerinnen und Schüler darf keine Schülerin und kein Schüler benachteiligt werden. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ist die Tätigkeit als Vertretung für Schülerinnen und Schüler im Zeugnis zu vermerken. Wegen einer Tätigkeit als Vertretung für Schülerinnen und Schüler entschuldigte Fehlzeiten im Unterricht werden im Zeugnis nicht vermerkt.

§4 Pflichten und Rechte

- 4.1 Die Pflichten der Schüler bestehen in der Wahl des Verbindungslehrers und Wahl der Schülersprecher. Die Bestimmung der Schülerdelegierten zum Schulausschuss erfolgt später durch den SV-Vorstand. Darüber hinaus müssen die Schülersprecher den Vorsitz bei SV-Sitzungen halten. Die SV hat das Recht bei der Organisation von Schulfesten, Schulfahrten,

Turnieren, Hilfsaktionen mitzuwirken. Die SV hat das Recht, einzelne Vertreter zu den verschiedenen Fachschaftssitzungen, Gesamtkonferenzen und Schulleiternbeiratssitzungen zu senden. Die gesamte Schülervertretung hat darüber hinaus das Recht SV-Fahrten oder SV-Tage zu veranstalten, auf denen ausgewählte Vertreter anwesend sein müssen. Um reale, schulische Mitbestimmung zu gewährleisten, muss einem Vertreter der Schulleitung das auf der Fahrt erarbeitete Material vorgelegt werden.

§5 Auskunftsverweigerungsrecht

- 5.1 Sendungen, die an die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler der Schule gerichtet sind, werden dem Vorstand der Vertretung für Schülerinnen und Schüler ausgehändigt, solche an eine Klasse der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher, Sendungen z. Hd. einer bezeichneten Schülervertreterin oder eines Schülervertreters werden dieser Person unmittelbar ausgehändigt. Die Weitergabe dieser Sendungen erfolgt unverzüglich ohne Öffnung der Sendung. Postsendungen, die verfassungsfeindliches, gewaltverherrlichendes oder sonstiges kriminelles Material enthalten, sind von den Vertretungen für Schülerinnen und Schüler unverzüglich nach dem Öffnen der Schulleitung zu übergeben.

§6 Oberstufe

- 6.1 Für die in der Oberstufe gebildeten Stammkurse gelten diese Regelungen für die Klassen entsprechend.

§7 Brief- und Postgeheimnis

- 7.1 Sendungen, die an die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler der Schule gerichtet sind, werden dem Vorstand der Vertretung für Schülerinnen und Schüler ausgehändigt, solche an eine Klasse der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher, Sendungen z. Hd. einer bezeichneten Schülervertreterin oder eines Schülervertreters werden dieser Person unmittelbar ausgehändigt. Die Weitergabe dieser Sendungen erfolgt unverzüglich ohne Öffnung der Sendung. Postsendungen, die verfassungsfeindliches, gewaltverherrlichendes oder sonstiges kriminelles Material enthalten, sind von den Vertretungen für Schülerinnen und Schüler unverzüglich nach dem Öffnen der Schulleitung zu übergeben.

§8 Ausstattung der SV

- 8.1 Die Schule stellt die für den Geschäftsbedarf der Vertretung für Schülerinnen und Schüler erforderlichen Sachmittel im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit. Für die Arbeit der Vertretung für Schülerinnen und Schüler ist nach Möglichkeit ein eigener abschließbarer Raum, aber in jedem Fall eine nur für die Vertretung für Schülerinnen und Schüler zugängliche abschließbare Aufbewahrungsmöglichkeit für Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich soll ihr eine Internetnutzung ermöglicht werden. Die Vorschläge der Vertretung für Schülerinnen und Schüler für deren Sachbedarf sollen bei den Haushaltsanforderungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gegenüber dem Schulträger angemessen berücksichtigt werden.

§9 Mitteilungen der SV

- 9.1 Der Vertretung für Schülerinnen und Schüler stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mitteilungsmöglichkeiten wie ein Schwarzes Brett und eine eigene Seite auf der Schulhomepage zur Verfügung. Die Verantwortung für die Mitteilungsmedien trägt die Vertretung für Schülerinnen und Schüler. Aushänge bedürfen in allen Fällen nur eines Sichtvermerks der Schülersprecherin oder des Schülersprechers.

§10 Kassenführung

- 10.1 Zur Verwaltung der Mittel richtet die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher eine Kasse ein. Die Kassengeschäfte werden durch eine Kassenwartin oder einen Kassenwart und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter geführt, die von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher gewählt werden. Die Erziehungsberechtigten der Kassenwartin oder des Kassenwarts und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters müssen dieser Bestellung zugestimmt haben. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, Belegung von Einnahmen und Ausgaben, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden. Geldgeschäfte dürfen nur bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Geldmittel abgeschlossen werden. Beschlüsse der Vertretung für Schülerinnen und Schüler mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung der Verbindungslehrkraft; diese darf einem Beschluss nur widersprechen, wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist. In jedem Schuljahr hat mindestens einmal eine Kassenprüfung zu erfolgen. Diese erfolgt durch von der

Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher gewählte Personen zusammen mit einer für die Kassenprüfung vom Schulausschuss beauftragten Person, die nicht Schülerin oder Schüler sein darf.

§ 11 Finanzierung

- 11.1 Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher kann im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat von den Schülerinnen und Schülern einen freiwilligen Beitrag für die Aufgaben der Vertretung für Schülerinnen und Schüler einsammeln. Die Vertretung für Schülerinnen und Schüler darf Zuwendungen aus der Elternschaft und von Vereinigungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und parteiunabhängigen Organisationen entgegennehmen, sofern sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die der Aufgabe und dem Ziel der Vertretung für Schülerinnen und Schüler widersprechen.

Teil B - Aufbau und Struktur

Teil B1 Ämter und Aufgaben

§ 12 Schülersprecher-Team [SSpr]

- 12.1 Die Schülersprecher (zwei oder drei an der Zahl) sind Repräsentanten der Schülerschaft. Sie haben somit das wichtigste/ höchste Amt inne.
- 12.2 Sie leiten sämtliche Sitzungen der SV und beschließen deren Tagesordnung. Als Vorsitzende des SVVo sind sie für die Vorbereitung und Durchführung von SVVo-Sitzungen verantwortlich.
- 12.3 Der Kontakt mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und den SVL wird in erster Linie durch die SSpr aufrechterhalten.
- 12.4 Für die Organisation und Planung sämtlicher SV-Veranstaltungen sind die SSpr verantwortlich, sie können allerdings die Zuständigkeit und Verantwortung an andere Personen übertragen.
- 12.5 Sie sind Ansprechpartner für Schülerinnen bei schulischen und privaten Problemen.
- 12.6 Die Schülersprecher bemühen sich zusammen mit dem SVVo um Kontakt zu anderen Schulen, insbesondere zu Partnerschulen.
- 12.7 Sie sorgen für die Einhaltung der SV-Satzung.

§ 13 KoordinatorIn für Events und Finanzen [KEF]

- 13.1 Der KEF (einer an der Zahl) ist für die Verwaltung der SV-Finzen und die Koordination von Veranstaltungen der SV zuständig. Die Arbeit wird von den SVL und den SSpr überwacht.
- 13.2 Eine Kassenprüfung in Form eines Berichts muss jährlich durchgeführt werden.
- 13.3 Er berät die Ausschüsse in Sachen Finanzen und Veranstaltungen und ist für diese zuständig.
- 13.4 Der KEF ist ein Teil des SVVo's.

§ 14 KoordinatorIn für Öffentlichkeitsarbeit und Digitales [KÖD]

- 14.1 Der KÖD (einer an der Zahl) ist für die Öffentlichkeitsarbeit der SV (z. B. Homepage) zuständig.
- 14.2 Er protokolliert sämtliche Sitzungen der SV und schreibt Berichte über Veranstaltungen. Auch die SV-Wand und die Homepage

werden von ihr aktualisiert. Seine Aufgaben kann er auch delegieren.

- 14.3 Er berät die Ausschüsse in Sachen Öffentlichkeitsarbeit und Digitales und ist für diese zuständig.
- 14.4 Der KÖD ist Teil des SVVo.

§ 15 Koordinatoren für Kommunikation und Repräsentation [KKR]

- 15.1 Die KKR (zwei an der Zahl) sind für die Vertretung der SuS außer- und innerhalb der Schule zuständig. Sie sind Mitglieder des Schulausschuss und des SVVo.
- 15.2 Sie repräsentieren die SuS außerhalb der Schule, z. B. auf Sitzungen der KrSV oder LSV. Innerhalb der Schule sind sie nach den SSpr für die interne Kommunikation mit Schulleitung, Lehrerkollegium, SEB und SVL zuständig.
- 15.3 Sie beraten die Ausschüsse in Sachen Kommunikation und Repräsentation und helfen bei der Koordination von Treffen mit SVVo und AuSp.

§ 16 Klassen- und KurssprecherInnen [KSpr]

- 16.1 Die KSpr vertreten die Meinungen und Rechte der Klassen/ Kurse gegenüber Lehrkräften und der Schulleitung. In Konfliktsituationen vertreten sie ausschließlich die Meinung ihrer Klasse/ ihres Kurses, nicht die eigene Meinung. Sie haben bei Konflikten die Möglichkeit eine Klassenratsstunde/ Tutorenstunde ohne die Anwesenheit von Lehrkräften einzuberufen und zu leiten.
- 16.2 Sie sind die ersten Ansprechpartner bei Problemen ihrer Mitschüler innerhalb der Klasse/ des Kurses.
- 16.3 Informationen der SV müssen an die Klassen/ Kurse weitergeleitet werden. Ideen und Wünsche aus den Klassen/ Kursen müssen an die SV-Gremien weitergegeben werden.
- 16.4 Die KSpr sind dazu verpflichtet die SPar-Sitzungen bzw. JPar zu besuchen. Falls sie nicht teilnehmen können (z. B. wegen Klausur), müssen sie sich beim SVVo oder den SVL abmelden.
- 16.5 Sie sind verpflichtet, sich in mind. einem Ausschuss zu engagieren.

§ 17 StufensprecherInnen [StSp]

- 17.1 Die Stufensprecher (sechs bis sieben an der Zahl) sind die Repräsentanten ihrer Stufe. Es gibt jeweils zwei Stufensprecher für Orientierungsstufe, zwei bis drei Stufensprecher für die Mittelstufe und zwei für die Oberstufe.

- 17.2 Sie haben ausschließlich eine repräsentative Funktion und bilden ein Teil des SVVo's.
- 17.3 SR-Sitzungen werden von ihnen geleitet und zusammen mit dem SVVo organisiert, ebenso wie SVT.

§ 18 AusschusssprecherInnen [AuSp]

- 18.1 Sie sind die Leiter ihres jeweiligen Ausschusses (einer pro Ausschuss).
- 18.2 Sie koordinieren und leiten die Arbeit innerhalb ihres Ausschuss.
- 18.3 Sie können sich Unterstützung und Beratung von den Koordinatoren holen und berichten dem SVVo von Arbeitsfortschritten.

§ 19 SV-Lehrer [SVL]

- 19.1 Die SVL (zwei an der Zahl) haben eine beratende und unterstützende Funktion innerhalb der SV. Sie nehmen (wenn möglich) an den SVVo-Sitzungen und SPar-/JPar-Sitzungen teil. Verpflichtend betreuen sie die SV-Tagungen und stehen ebenfalls als Berater zur Verfügung.
- 19.2 Sie sind für die Informationsweitergabe (u. A. Konferenztermine) zuständig.

Teil B2 Organe und Funktionen

§ 20 Schülerparlament [SPar] & Stufenräte [SR]

20.1 Aufbau

- 20.1.1 Die SchülerInnen aus Mittel- und Oberstufe, welche von KSpr vertreten werden, bilden die Basis des SPar's. Das SPar hat in der Regel 58 Sitze, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - Alle KSpr von Jg. 7 bis Jg. 13
 - Zwei Stufensprecher
 - Vier Koordinatoren
 - Zwei Schülersprecher
- 20.1.2 Das SPar gliedert sich in Mittelstufenrat und Oberstufenrat. Geleitet werden die SR's von dem/der jeweiligen StufensprecherIn. In den Räten sitzen alle KSpr der jeweiligen Stufe. Dies ermöglicht den KSpr sich bei stufeninternen Angelegenheiten zu beraten. Sitzungen können auf Wunsch von KSpr, StSp oder SVVo einberufen werden.

20.1.3 Parlamentssitzungen werden von dem SVVo einberufen, organisiert und geleitet. Beraten wird das SPar von den SVL.

20.2 Aufgabe und Funktion

Das SPar ist die Vertretung der SuS. Aufträge der SuS können von SPar und SR an die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet werden. Anliegen, welche die gesamte SuS betreffen, werden im gesamten SPar besprochen und abgestimmt. Anliegen, welche einen Teil der SuS betreffen, werden in den jeweiligen Stufenräten besprochen und abgestimmt.

§21 Juniorparlament [JPar]

21.1 Aufbau

21.1.1 Die SchülerInnen der Orientierungsstufe, welche von KSpr vertreten werden, bildet die Basis des Juniorparlaments. Das JPar hat in der Regel 19 Sitze, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Alle KSpr von Jg. 5 und Jg. 6
- Drei Stufensprecher

21.1.2 Das JPar wird von den jeweiligen Stufensprechern geleitet. In den Räten sitzen alle KSpr der jeweiligen Stufe. Dies ermöglicht den KSpr sich bei stufeninternen Angelegenheiten zu beraten. Sitzungen können auf Wunsch von KSpr, StSp oder SVVo einberufen werden.

21.1.3 Juniorparlamentssitzungen werden von den StSp und den SV-Lehrern einberufen, organisiert und geleitet. Die SVL beraten zudem das JPar und unterstützen die Arbeit.

21.2 Aufgabe und Funktion

Das JPar ist die Vertretung der SuS der Orientierungsstufe. Aufträge der SuS können vom JPar an die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet werden. Das JPar ist ausschließlich für die Belange der Orientierungsstufe zuständig und kann nur Beschlüsse fassen, die ausschließlich die Orientierungsstufe betreffen.

§22 SV-Ausschüsse [Auss]

22.1 Aufbau

Ein Ausschuss ist eine Arbeitsgruppe, bestehend aus KSpr und Freiwilligen aus der SuS. Organisiert und geleitet werden sie von

den jeweils gewählten Ausschusssprechern. Die Koordinatoren aus dem SVVo stehen in motivierender und beratender Funktion bei.

22.2 Aufgabe und Funktion

Die Ausschüsse planen Veranstaltungen, entwickeln Ideen weiter oder erarbeiten konkrete Anträge für Abstimmungen im SPar oder SR. Sie sind zu regelmäßigen Treffen außerhalb der Schulzeit verpflichtet.

§23 SchülerInnenversammlungen

23.1 Schülerinnenvollversammlung [SVV] (alle Schülerinnen)

Die Schülerinnenvollversammlung wählt das Schülersprecher-Team. Sie kann vom SPar, SR, SVVo oder von einem Ausschuss einberufen werden, um Stimmungsbilder zu ermitteln oder wichtige Informationen weiterzuleiten.

23.2 Schülerinnenteilversammlung [STV] (teil der Schülerinnen)

Die Schülerinnenteilversammlung wählt die Stufensprecher, sofern die Schülerinnen der jeweiligen Stufen anwesend sind. Sie kann auch eine Versammlung zum Ermitteln von Stimmungsbildern oder zur Weitergabe von wichtigen Informationen eines Jahrgangs sein. Sie kann vom SPar, SR, SVVo oder von einem Ausschuss einberufen werden.

§24 SV-Vorstand [SVVo]

- 24.1 Der SVVo besteht aus dem Schülersprecher-Team, welche eine leitende Funktion einnehmen, den Koordinatoren und den Stufensprechern. Sitzungen des SPars werden vom Vorstand vorbereitet, einberufen und durchgeführt. Im SVVo wird der Jahresplan erarbeitet, welcher als Leitfaden der SV-Arbeit dient. Die SuS wird in Sitzungen aller Art durch den SVVo vertreten. Der SVVo trifft sich alle zwei Wochen, um den organisatorischen Ablauf der kommenden Wochen zu klären bzw. vorzubereiten (z. B. SPar-Sitzungen), und sich über Ereignisse des aktuellen Schulgeschehens auszutauschen. Innerhalb der Sitzungen geben die Koordinatoren Rückmeldung zu den aktuellen SV-Angelegenheiten.

Teil C - Wahlen und Abstimmungen

Teil C1 Wahlen

Bei allen Wahlen muss eine geheime Wahl durchgeführt werden, sobald eine Person sie beantragt.

§25 [SSpr] Schülersprecher-Team

- 25.1 Schülersprecher kann jeder Schüler ab Stufe 7 werden, der sich in einem Team von zwei bis drei Personen aufstellen lässt. Das SSpr wird von allen SuS gewählt, die zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen.
- 25.2 Die SSpr werden innerhalb der ersten vier Wochen eines beginnenden Schuljahrs gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, jedoch kann nach einem Jahr eine Vertrauensfrage gestellt werden.
 - 25.2.1 Die Vertrauensfrage ist die Bestätigung der Arbeit der SSpr. Fällt die Vertrauensfrage negativ (d.h. mehr als die Hälfte der Schüler gegen die SSpr) aus, haben die SSpr die Möglichkeit auf einen Rücktritt, oder sich in einer Neuwahl gegen ein anderes Team durchzusetzen.
- 25.3 Die Wahldurchführung obliegt den amtierenden SV-Lehrern, die sich Unterstützung aus den Reihen der SV holen.
- 25.4 Das Mehrheitsverhältnis der SSpr-Wahl ist eine einfache Mehrheit.
- 25.5 Im Falle eines Rücktritts bestimmt der SV-Vorstand kommissarische Nachfolger aus seinen Reihen. Die Nachfolger können jeder Zeit vom Vorstand ausgetauscht werden. Die Legislaturperiode läuft trotzdem wie gehabt ab.

§26 Koordinatoren [KEF] [KÖD] [KKR]

- 26.1 Koordinator kann jedes SV-Mitglied ab der 7. Stufe werden. Die Koordinatoren werden vom Schülerparlament gewählt.
- 26.2 Die Koordinatoren werden innerhalb der ersten vier Wochen eines beginnenden Schuljahres gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre.
- 26.3 Die Wahlleitung übernehmen die Schülersprecher. Die Wahl findet im Rahmen einer Parlamentssitzung vor der Tagung statt.
- 26.4 Das Mehrheitsverhältnis der Wahlen ist eine einfache Mehrheit.

- 26.5 Bei Rücktritt bestimmt der SVVo aus den Reihen der SV einen kommissarischen Vertreter, der das Amt bis zum Ende des Schuljahres innehat. Zu Beginn des neuen Schuljahres finden Neuwahlen auf ein Jahr statt. Leistet ein Koordinator unbefriedigende Arbeit, können die Schülersprecher eine begründete Amtsenthebung durchführen. Im Anschluss wird wie beim Rücktritt verfahren.

§27 [KSpr] Klassen-/ KurssprecherInnen

- 27.1 Klassen-/ KurssprecherIn (2 SchülerInnen) werden innerhalb einer Klasse/ eines Stammkurses im Rahmen des KlaRa gewählt. Alle SchülerInnen der Klasse/ des Kurses können als KSpr kandidieren.
- 27.2 Klassen- und Kurssprecher werden innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen vor Ende des Schuljahres bis zwei Woche nach Beginn des Folgeschuljahres gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
- 27.3 Die Wahldurchführung übernimmt die KlaRa-Leitung.
- 27.4 Das Mehrheitsverhältnis der KSpr-Wahl ist eine einfache Mehrheit. Die Beiden mit den meisten Stimmen gewinnen die Wahl. Genauere Wahldurchführung bestimmt jede Klasse für sich.
- 27.5 Tritt ein KSpr zurück, finden Neuwahlen statt. Sind die Schüler der Klasse mit der Arbeit ihrer KSpr unzufrieden, können sie im Rahmen einer Abwahl neue KSpr bestimmen. Ist der Vorstand mit der Arbeit eines KSpr unzufrieden, kann er ggf. in der jeweiligen Klasse die Vertrauensfrage anregen. Weitere Regelungen beschließt der jeweilige KlaRa.

§28 Stufensprecher [StSp]

- 28.1 Stufensprecher kann jedes SV-Mitglied (KSpr und Freiwillige) der betreffenden Stufe werden. Sie werden vom allen SV-Mitgliedern der Stufe gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
- 28.2 Gewählt werden Stufensprecher in den ersten vier Wochen des Schuljahres.
- 28.3 Die Wahl wird jeweils von den SSpr im Rahmen einer SR-Sitzung durchgeführt und zusammen mit dem SVVo koordiniert.
- 28.4 Das Mehrheitsverhältnis ist eine einfache Mehrheit.
- 28.5 Tritt ein StSp zurück oder findet eine Abwahl statt, wählen die KSpr der jeweiligen Stufe aus ihren Reihen einen Neuen. Eine Abwahl kann der SVVo veranlassen.

§29 Ausschusssprecher [AuSp]

- 29.1 Die AuSp werden innerhalb der Ausschüsse von den jeweiligen Mitgliedern bestimmt.

- 29.2 AuSp können jederzeit mit einer einfachen Mehrheit (neu) gewählt werden. Tritt ein AuSp zurück, finden Neuwahlen statt.

§30 SV-Lehrer [SVL]

- 30.1 SVL kann jeder Lehrer werden, der sich dazu bereit erklärt.
30.2 Gewählt werden die SVL vom SPar mit einer einfachen Mehrheit.
30.3 Die Wahl findet innerhalb der letzten vier Wochen oder den ersten vier Wochen des darauf folgenden Schuljahres statt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
30.4 Im Falle eines Rücktritts oder einer Abwahl, findet eine Neuwahl statt. Eine Abwahl kann der SVVo veranlassen. Die neu gewählten SVL übernehmen das Amt, bis zum Ablauf der Amtszeit des Vorgängers.

Teil C2 Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden, sobald ein stimmberechtigtes Mitglied sie beantragt.

§31 Schülerparlament [SPar]

- 31.1 Bei Abstimmung oder Beschlussfassungen sind ausschließlich Mitglieder des SPars stimmberechtigt.
31.2 Das SPar ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird ein zu beschließender Punkt wegen Beschlussunfähigkeit vertagt, tritt die Regelung der Beschlussunfähigkeit bei der nächsten Sitzung außer Kraft.
31.3 Abstimmungen laufen mit Wahlkarten ab.

§32 Juniorparlament [JPar]

- 32.1 Stimmberechtigt sind die KSpr der Orientierungsstufe.
32.2 Das JPar ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird ein zu beschließender Punkt wegen Beschlussunfähigkeit vertagt, tritt die Regelung der Beschlussunfähigkeit bei der nächsten Sitzung außer Kraft.
32.3 Das JPar kann Beschlüsse fassen, die ausschließlich die Orientierungsstufe betreffen.
32.4 Abstimmungen laufen per Handzeichen ab.

§33 Schülerrat [SR]

- 33.1 Stimmberechtigt sind die KSpr der jeweiligen Stufe.

- 33.2 Der SR ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird ein zu beschließender Punkt wegen Beschlussunfähigkeit vertagt, tritt die Regelung der Beschlussunfähigkeit bei der nächsten Sitzung außer Kraft.
- 33.3 Die einzelnen Räte können Beschlüsse ohne Zustimmung des kompletten SPars beschließen, sofern diese nur die eigene Stufe betreffen.
- 33.4 Abstimmungen laufen per Handzeichen ab.

§34 SV-Vorstand [SVVo]

- 34.1 Der SVVo kann organisatorische Anliegen ohne Rücksprache mit dem SPar beschließen.
- 34.2 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des SVVo.
- 34.3 Abstimmungen laufen per Handzeichen ab.

Teil D - Satzungsänderungen

§35 Satzungsänderung

- 35.1 Die Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit des beschlussfähigen SPar geändert werden.

Teil E - Inkrafttreten

§36 Inkrafttreten

- 36.1 Die Satzung tritt mit Beschluss der SV mit einer 2/3 Mehrheit am 20.11.2015 in Kraft.
- 36.2 Die Satzung wurde mit Beschluss des SPar am 20.09.2016 mit einer 2/3 Mehrheit geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 36.3 Der Inhalt wurde mit Beschluss des SPar am XX.XX.2017 mit einer 2/3 Mehrheit aktualisiert und tritt mit sofortiger Wirkung an Stelle der bisherigen Version vom 20.09.2016 in Kraft.
- 36.4 **Die Satzung wurde mit Beschluss des SPar am 27.02.2024 mit einer 2/3 Mehrheit geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**